die Berufung nur gegen die Entscheidung über den Kostenpunct gerichtet ist. Auch bedarf es in diesem Falle der Einladung des Staatsanwalts und des etwa bestellten Vertheidigers zur Sitzung nicht."

Die Majorität der Deputation beantragt:

die Annahme dieses neuen Artikels,

wogegen die Minorität (Abgeordneter Haberkorn und der Referent) der Meinung ist,

daß er abzulehnen sei.

X.

Zu Art. 401[a].

hat die erste Kammer beschlossen, mittels der ständischen Schrift einen Antrag an die Regierung zu bringen, allgemeine Anordnung zu ertheilen, daß am Tage einer Hinrichtung an dem betreffenden Orte keinerlei öffentliche Vergnügungen gestattet werden. Die Majorität der Deputation befindet sich nicht in der Lage, die Genehmigung dieses Beschlusses zu empfehlen, sie beantragt vielmehr, denselben abzulehnen. Die Minorität (Präsident Dr. Haase und Vicepräsident v. Criegern) stellt den Antrag:

diesem Beschlusse beizutreten.

XI.

Die zweite Kammer hatte den Beschluß gefaßt,

die Staatsregierung zum Erlaß einer provisorischen Taxordnung für Strafsachen zu ermächtigen und den Kammern nur das Recht der Prüfung und Genehmigung einer definitiven Taxordnung vorzubehalten.

Die erste Kammer hat diesen Beschluß genehmigt, gleichzeitig aber demselben eine weitere Ausdehnung gegeben, insofern als sie die Staatsregierung mit demselben Vorbehalte zum Erlaß einer provisorischen Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen bei medicinisch-gerichtlichen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen ermächtigt hat.

Die Deputation nimmt keinen Anstand, die eben bezeichnete Ausdehnung der Ermächtigung auch der zweiten Kammer zu empfehlen.

Hier ist jedoch noch zu erwähnen, daß von den Vorständen des allgemeinen Advocatenvereins im Königreich Sachsen Dr. August Ludwig Mothes und Genossen bei der zweiten Kammer eine Petition eingereicht worden ist, welche das Gesuch enthält:

einen von ihnen an das Justizministerium gerichteten Antrag auf angemessene Erhöhung der Gebühren der Advocaten und Anwälte in